



Merkblatt der Allgemeinen Berufsschule Zürich betreffend SEXUELLE BELÄSTIGUNG AM ARBEITSPLATZ

1. Schutz der Mitarbeitenden und Lernenden

Alle Mitarbeitenden und Lernende der ABZ haben ein Recht auf Schutz ihrer persönlichen Integrität am Arbeitsplatz/an der Schule. Sexuelle Belästigung verletzt die Persönlichkeit und Würde von Menschen. Sie kann die Arbeitsleistung der betroffenen Personen beeinträchtigen und ihre Anstellung gefährden. Eine sexuelle Belästigung ist immer ein Verstoß gegen Vorschriften des Obligationenrechtes und eine Diskriminierung nach Gleichstellungsgesetz, allenfalls aber sogar auch ein strafrechtlich relevantes Delikt.

Sexuelle Belästigung wird an der ABZ nicht toleriert. Belästigende Personen haben mit Sanktionen zu rechnen. Die ABZ sorgt dafür, dass allfälligen Opfern keine weiteren Nachteile entstehen.

2. Was gilt als sexuelle Belästigung?

Als sexuelle Belästigung gilt jedes belästigende Verhalten sexueller Natur oder ein anderes Verhalten aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, das die Würde von Menschen am Arbeitsplatz/in der Schule beeinträchtigt. Darunter fallen insbesondere Drohungen, das Versprechen von Vorteilen, das Auferlegen von Zwang und das Ausüben von Druck zum Erlangen eines Entgegenkommens sexueller Art. Als sexuelle Belästigung gelten demnach namentlich folgende Verhaltensweisen:

- Annäherungsversuche, die mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen einhergehen
- unerwünschte Körperkontakte oder solche Einladungen mit eindeutiger Absicht
- Verfolgungen innerhalb und ausserhalb des Betriebs
- Zeigen, Aufhängen oder Auflegen von pornographischem Material
- sexistische Äusserungen und Witze
- anzügliche und peinliche Bemerkungen und Verhaltensweisen wie zum Beispiel Anstarren, Hinterherpfeifen, taxierende Blicke etc.
- Abwertende oder sexistische Bemerkungen über das Äussere einer Person, über sexuelle Merkmale, sexuelle Orientierung oder die Geschlechtsidentität von Mitarbeitenden
- Unerwünschte Annäherungsversuche und Körperkontakt
- Unerwünschte Mails, Briefe, Telefone mit abwertenden oder obszönen Witzen, Sprüchen, Bildern etc.
- Ausüben von Druck, um sexuelle Gefallen zu erhalten, oft unter Versprechen von beruflichen Vorteilen oder Androhung von Nachteilen
- Versenden, Herumzeigen oder Aufhängen von sexistischen oder pornografischen Inhalten (Mails, Kalender, Sprüche, Bilder, etc.)
- Jegliches sexualisierte Verhalten, das zur Folge hat, dass die betroffene Person sich bedroht, erniedrigt oder belästigt fühlt, ihre Arbeitsleistungen beeinträchtigt sind, ihre Anstellung gefährdet ist oder am Arbeitsplatz eine unangenehme oder einschüchternde Atmosphäre entsteht
- (Sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung sind strafrechtlich relevant und liegen nicht mehr im Bereich des GIGs)

Die ABZ erwartet von allen Mitarbeitenden und Lernenden, dass sie die persönlichen Grenzen respektieren, auf die ihre Arbeitskolleginnen, Arbeitskollegen und Lernenden im zwischenmenschlichen Bereich Anspruch erheben.



3. Was tun bei sexueller Belästigung?

Betroffene Personen erhalten durch unsere Schule Beratung und Unterstützung. Sie haben das Recht, Beschwerde einzureichen und eine Untersuchung zu verlangen. Aus einer berechtigt eingereichten Beschwerde dürfen ihnen keine Nachteile erwachsen.

Mitarbeitende und Lernende, die sich sexuell belästigt fühlen, werden aufgefordert, den belästigenden Personen unmissverständlich mitzuteilen, dass sie ihr Verhalten nicht akzeptieren.

Mitarbeitende haben die Pflicht, betroffene Personen zu unterstützen, welche sich zur Wehr setzen.

4. An wen kann man sich im Falle einer sexuellen Belästigung wenden?

Je nach Situation kann eine der nachfolgend aufgeführten Personen und/oder Institutionen angesprochen werden:

- Schulleitungsmitglied
- SOS - ABZ
- Kabel

Sollte aus irgendwelchen Gründen keine der vorgenannten Stellen als Anlaufstelle in Betracht kommen, so steht den betroffenen Personen die Möglichkeit offen, sich an nachstehende externe Stellen zu wenden:

Fachstelle Gleichstellung
gleichstellung@ji.zh.ch
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich
Tel. 043 259 25 72

Hinweis: Allfällige Kosten, die aus einer Konsultation der Vertrauensärztin oder des Vertrauensarztes resultieren, werden direkt der ABZ in Rechnung gestellt, unter Wahrung vollständiger Anonymität.

5. Internes und externes Verfahren

Die betroffenen Personen haben nicht nur die Möglichkeit, ein internes Beschwerdeverfahren einzuleiten, sondern können auch in einem externen Verfahren die ordentlichen zivil- und strafrechtlichen Rechtsansprüche gerichtlich durchzusetzen. In jedem Falle stehen den betroffenen Personen insbesondere das Recht zu, Einsicht in die Akten des Falles zu nehmen und mündlich oder schriftlich dazu Stellung nehmen zu können.

Die von einer belästigten Mitarbeiterin bzw. von einem belästigten Mitarbeiter oder Lernenden angesprochene Kontaktperson an der ABZ ist verpflichtet, sich mit der Schulleitung in Verbindung zu setzen. Diese klärt den Sachverhalt ab, übernimmt die Beratung der betroffenen Person und leitet - mit deren Einverständnis - ein internes Beschwerdeverfahren ein. Auf Wunsch der belästigten Person, oder in schwerwiegenden Fällen, kann die Abklärung des Sachverhaltes auch einer Person oder Institution übertragen werden, welche auf die Durchführung solcher Untersuchung spezialisiert ist.

Die Schulleitung der ABZ entscheidet nach Abschluss der Untersuchung über die zu treffenden schulinternen Sanktionen. Ist ein Mitglied der Schulleitung selbst durch das Verfahren betroffen, so tritt dieses in Ausstand.



6. Welche Sanktionen können getroffen werden?

Je nach Schwere der Belästigung können folgende schulinternen Sanktionen ausgesprochen werden:

- Schriftlicher Verweis
- Verwarnung mit Kündigungsandrohung
- Fristlose Kündigung

Den gleichen Sanktionen unterliegt, wer wider besseres Wissen eine nicht schuldige Person beschuldigt. Werden von der Schulleitung keine Sanktionen gegen die belästigende(n) Person(en) ausgesprochen, so hat die betroffene Person die Möglichkeit, den Fall zur Wiedererwägung der Schulkommission zu unterbreiten.

7. Ab wann und wie lange gilt dieses Merkblatt?

Dieses Merkblatt tritt mit der Genehmigung durch die Schulleitung sofort in Kraft und gilt bis auf Widerruf für alle Mitarbeitenden und Lernenden der ABZ. Es wird wie folgt abgegeben:

- allen derzeitigen und zukünftigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der ABZ
- dem Vertrauensarzt und der Vertrauensärztin
- dem kantonalen Amt für Gleichstellung
- der kantonalen Beratungsstelle für Opferhilfe

8. Weiterführende Homepage

[Kanton Zürich Sexuelle Belästigung zh.ch](https://www.kanton-zuerich.ch/sexuelle-belastigung)

Zürich, 24. Januar 2022

Rektorin. Meta Studinger – meta.studinger@a-b-z.ch

SiBe: Christoph Muggli - christoph.muggli@a-b-z.ch